

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	53 (1980)
Heft:	8
Rubrik:	Fouriere fragen - "Der Fourier" antwortet

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nun auch Einzug in der Fourieranleitung. Beim Vergleich alte / neue Bestimmungen fällt erschwerend ins Gewicht, dass die Neuerungen nicht speziell hervorgehoben sind. Was sich bei den Richtpreisen bestens bewährt, wäre hier auch von gutem. Positiv hervorgehoben werden muss hin-

gegen, dass auf den «geraden» (neuen) Seiten der Text leserlicher ist, weil er nicht mehr im «Verschluss verschwindet beim Umblättern.» Alles in allem eine bewundernswert exakte Arbeit, welche die FA zum aktuellsten Nachschlagewerk macht.

Verordnung über die Reparatur der Militärschuhe

Diese Verordnung vom 25. April 1975 hat am 13. März 1980 eine Änderung erfahren. Allerdings ändert nur der *Anhang* der Verordnung — das heisst, die Tarifpositionen für die Schuhmacher, bei welchen es sich um *Maximalpreise* handeln soll. Diese basieren auf Kalkulationen, die zusammen mit dem Schweizerischen Schuhmacherverband berechnet worden sind.

In der Regel erfuhren die Positionen eine Anpassung von 5 bis fast 40 % nach oben. Trotzdem dürfen die Schuhreparaturkosten zulasten des Bundes Fr. 73.70 pro Paar

nicht übersteigen (Marschschuhe). Dies kommt als kleine Sparmassnahme dem Bund zugute.

Und bei der Position 30 ist sogar eine massive Verbilligung eingetreten betreffend Materialkosten. Eine Veröffentlichung des neuen Tarifs ist nicht notwendig. Interessenten bestellen bei der EDMZ oder beim Qm unter Angabe der eigenen Adresse den Separatdruck MA 75 / 97 (Militäramtsblatt), Änderung 13. März 1980.

Fouriere fragen — «Der Fourier» antwortet

Neubesohlung beim Militärschuhwerk

Frage:

Es ist sicher unbestritten, dass Wehrmänner aus dem Mittelland im Zivilen die Militärschuhe nicht mehr tragen. Trotzdem kann es vorkommen, dass durch grosse Abnützung in den WK (vor allem bei der Infanterie) eine Besohlung nötig ist. Ist es richtig, dass diese vom Wehrmann getragen werden muss? Früher ging man wirklich noch oft im Militärschuhwerk in die Berge oder sogar an Waffenläufe . . . oder Skiwanderungen. Aber im Zeitalter des Spezialschuhwerks für jeden Sport ist das vorbei und die Besohlungen sollten voll zulasten Dienstkasse bezahlt werden können.

Antwort:

1. Beschaffung des Schuhwerks

Nach Auffassung des Gesetzgebers ist es nach wie vor Sache des Wehrmannes, das für den Dienst erforderliche Schuhwerk selbst zu beschaffen. Sowohl die Abgabe von Gratisschuhen wie auch diejenige zu herabgesetzten Preisen bezwecken eine Erleichterung zur Erfüllung der Dienstpflicht.

2. Beanspruchung des Ordonnanzschuhwerks

Bei der Ermittlung der möglichen Tragdauer von Ordonnanzschuhwerk wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beanspruchung der Schuhe von Truppen-gattung zu Truppengattung verschieden ist und die diversen Funktionen ihrerseits eine unterschiedliche Beanspruchung des Schuhwerks mit sich bringen. Ferner war zu berücksichtigen, dass die individuelle Beanspruchung des Ordonnanzschuhwerks durch die Gangart des Einzelnen sowie durch Transpirationseinflüsse sehr differenziert ist.

3. Bezugsmöglichkeiten zum herabgesetzten Preis

Auf der Basis dieser Erkenntnisse wurden die Fristen zum Bezug von Ordonnanzschuhen zum herabgesetzten Preis gemäss Verordnung des Bundesrats über die Aus-rüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 19.2.69, Artikel 3, festgesetzt. Dabei wurde insbesondere der Tatbestand berücksichtigt, dass gewisse militärische Funktionen einen grösseren Schuhverschleiss bedingen als andere.

4. Neubesohlungen

Die Neubesohlung stellt eine Massnahme dar, im zutreffenden Falle die Lebens-dauer von Ordonnanzschuhen zu verlängern. Diese Reparatur lohnt sich jedoch nur, sofern die übrigen Hauptbestandteile des Ordonnanzschuhs (Brandsohle und das Oberleder) einen derartigen Aufwand, wie ihn die Neubesohlung darstellt, rechtfertigt. Ein wesentlicher Anteil an sich besohlungsbedürftiger Ordonnanzschuhe darf deshalb zulasten der Truppe nicht repariert werden, weil die Felddiensttauglichkeit trotz neuer Sohlen nicht mehr gegeben wäre.

Unter Berücksichtigung der Reparaturkosten (z. Zt. mind. Fr. 40.60 für Marsch-schuhe) ist daher in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob sich eine Neubesohlung mit Blick auf den Allgemeinzustand des betreffenden Paares überhaupt lohnt.

5. Ausserdienstliches Tragen der Ordonnanzschuhe

Ordonnanzschuhe können auch ausserdienstlich getragen werden. Dass dies sehr häufig der Fall ist, z. B. zum Wandern, zeigt die eigene Beobachtung über die Wochenenden. Nachdem eine Kontrolle hinsichtlich Umfang der ausserdienstlichen Benützung von Ordonnanzschuhwerk nicht möglich ist, wurde bis heute am Grundsatz festgehalten, wonach der Ersatz und die allfällige Neubesohlung von Militär-schuhwerk zulasten Mann zu erfolgen haben.

6. Schlussfolgerung

Die derzeit gültige Regelung beinhaltet keine ins Gewicht fallenden Nachteile inbezug auf die Beschaffung und den Unterhalt der Schuhhausrustung für bestimmte Funktionen innerhalb der Armee. Die bekannte Finanzlage des Bundes scheint zur Zeit wenig geeignet, die Kosten für Ausführung von Neubesohlungen von Militär-schuhwerk in den WK, EK und Lst-Kursen zu übernehmen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Kriegsmaterialverwaltung
Direktion der Zeughausbetriebe
Sektion Persönliche Ausrüstung

Gerne erwarten wir ein Echo aus dem Leserkreis (Red.).